

## **Was sind Jokertage?**

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Halbtage gelten als ganze Tage. Nicht benutzte Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen (§ 30 VSVO).

## **Wer ist die Ansprechperson?**

Die Eltern und Erziehungsberechtigten teilen der Klassenlehrperson, wenn möglich eine Woche im Voraus mit, wenn sie für ihre Kinder Jokertage beziehen wollen. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Absenzenkontrolle der Jokertage liegt im Aufgabenbereich der Klassenlehrperson.

## **Wann können Jokertage nicht eingesetzt werden?**

Für die schulischen Abläufe ist es wünschenswert, wenn am ersten und letzten Tag des Schuljahres keine Jokertage bezogen werden. An gemeinsamen Schul- oder Klassenveranstaltungen (zum Beispiel: Projektwochen, Sporttage, Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, ...) können keine Jokertage bezogen werden.

## **Welche Verpflichtungen entstehen beim Beziehen von Jokertagen?**

Die Schüler und Schülerinnen müssen verpassten Schulstoff und versäumte Lernkontrollen vor- oder nachholen. Die Eltern melden ihren Sohn / ihre Tochter auch bei anderen Fachlehrpersonen (zum Beispiel Musik-, Wahl- oder Freifachstunden), in Therapien, Betreuungsangeboten oder im Minimax selber ab.

Dieses Reglement gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Schule Hombrechtikon (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule).

Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen, die in der Volksschulverordnung (§ 28 + 29) gesetzlich geregelt sind wie zum Beispiel Krankheit, Unfall oder besondere Vorkommnisse in der Familie.